

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Förderung der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen (FRL Weiterentwicklung) vom 12.03.2020

Umsetzung des Aktionsprogramms „Mittel zur Stärkung der Jugendhilfearbeit in den Kommunen“ – 2023

Ihre Ansprechpartner im Landratsamt:

für förderrechtliche Fragen

- Frau Wetzstein
- Tel.-Nr. +49 3741 300 - 3453
- E-Mail: jugendamt@vogtlandkreis.de

für fachlich-inhaltliche Fragen

- Frau Thoß / Frau Schwaiger
- Tel.-Nr. +49 3741 300 - 3438; -3445
- E-Mail: jugendamt@vogtlandkreis.de

Zuwendungsbedingungen

1. Zuwendungszweck

- Stärkung der Jugendhilfearbeit im Hinblick auf den Prozess zur Umsetzung der Reform des SGB VIII auf örtlicher Ebene
- Gewährung von Zuwendungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Vogtlandkreis auf der Grundlage von Nr. 2.2 FRL Weiterentwicklung.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsbedingungen

- Zuwendungen werden gewährt für Vorhaben und Projekte gemäß §§ 11 – 13, 16 SGB VIII mit regionalem Bezug.
- Allgemeine Zuwendungsbedingungen für alle Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft zu informieren. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Bei Nichtbeachtung dieser Hinweispflicht können Rückforderungen in Höhe von mindestens 5% und höchstens 15% der für das Vorhaben bzw. Projekt eingesetzten Landesmittel erhoben werden.

Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind wie alle öffentlichen Zuwendungen wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden für Vorhaben einzusetzen. Die Vorhaben sollen wann immer es möglich ist, inklusiv und integrativ sein, das bedeutet, sie sollen die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit geistigen, körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen bzw. sonstigen individuellen Besonderheiten und unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Bildung oder sozialer Lebenslage ermöglichen.

Insbesondere die direkte Beteiligung von jungen Menschen ist zu stärken. Der Zielgruppe muss entsprechend ihrem Alter und ihren individuellen Fähigkeiten die Möglichkeit gegeben werden, bei der Vorhabens- und Projektplanung selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt beteiligt werden. Der Beteiligungsprozess ist schriftlich darzustellen.

- Besondere Zuwendungsbedingungen für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Jugendverbände und Kommunen, deren Maßnahmen und Projekte Bestandteil der aktuellen Teilfachplanung Jugendarbeit des Vogtlandkreises sind:

Unter dem Motto „Jugendarbeit sichtbar machen“ sollen die durchgeführten Vorhaben und Projekte in geeigneter Form unter direkter Beteiligung der Zielgruppe aufbereitet werden (Fotos, Geschichten, u. ä.). Ziel ist es, die Ergebnisse öffentlichkeitswirksam darzustellen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Persönlichkeitsrechte (z. Bsp. Recht am eigenen Bild, Einholung der Zustimmung der Eltern bei minderjährigen Kindern) sind einzuhalten. Die Einhaltung ist zu dokumentieren.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- aussagekräftige Vorhabens- bzw. Projektbeschreibung,
- Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer,
- Nachweis, dass Kinder- und Jugendarbeit ein bestimmungsgemäßer Satzungszweck des Vereins ist,
- Die Anforderungen nach § 72a SGB VIII sind erfüllt.

4. Verfahren

- Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Vogtlandkreis.
- Es können Zuwendungen für die Umsetzung der Vorhaben und Projekte gewährt werden. Das Gesamtfördervolumen beträgt 100.000,00 EUR. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Posteingang („Windhundprinzip“). Nach Ausschöpfung des Gesamtfördervolumens erfolgt ein Vergabestopp. Erst nach Vorliegen von eventuellen Rücklaufgeldern kann eine weitere Vergabe erfolgen.
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der durch den Freistaat Sachsen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.
- Ein schriftlicher Antrag ist beim
 - Landratsamt Vogtlandkreis
Geschäftsbereich I
SG 101
Postplatz 5 in 08523 Plaueneinzureichen.

Das Antragsformular befindet sich auf der Homepage des Vogtlandkreises oder wird auf Anforderung zugesandt.

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für deren Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt analog die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) sind:

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- die Jugendverbände:
 - Vogtlandkreisjugendring e.V.
 - Sportjugend Vogtland beim Kreissportbund Vogtland e.V.
 - Kreisjugendfeuerwehr Vogtland im Kreisfeuerwehrverband Vogtland e.V.
 - Evangelische Jugend im Kirchbezirk Vogtland
 - Katholische Jugend im Dekanat Plauen
 - Sächsischer Jugendverband EC – Entschieden für Christus

oder die in diesen Verbänden organisierten Vereine bzw. Mitglieder,

- gemeinnützige Vereine, Initiativen
- Kommunen des Vogtlandkreises, die Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII und Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII leisten
- Der Zuwendungsempfänger ist Letztempfänger. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte durch den Zuwendungsempfänger ist ausgeschlossen.

6. Art und Höhe der Förderung

- Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege einer Anteils- oder Vollfinanzierung gewährt.
- Pro Zuwendungsempfänger können für alle Anträge, die er insgesamt stellt, max. 5.000,00 EUR gewährt werden.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

- Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, inklusive
 - Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen zur Ehrenamtszuschale, maximal bis zur Höhe des aktuellen Mindestlohnes,
 - Aufwandsersatz für tatsächlich entstandene projektbezogene persönliche Auslagen der ehrenamtlich Tätigen,
 - vorhabens- bzw. projektbezogene Geräte und Ausstattungsgegenstände, die einen Wert in Höhe von 800,00 EUR nicht übersteigen,
 - pädagogisches Arbeitsmaterial und Verbrauchsgüter,
 - 60,00 EUR pro Teilnehmer, Begleitperson und Tag für eintägige Ausflüge
- nicht zuwendungsfähig sind
 - Personalausgaben,
 - Vorhaben und Projekte, die außerhalb Sachsens, Bayerns, Thüringens bzw. dem grenznahen Raum Tschechiens stattfinden,
 - mehrtägige Ausflüge mit Übernachtung,
 - Investive Maßnahmen,
 - Sachausgaben, die den Bestimmungen des aktuellen Jugendschutzgesetzes widersprechen,
 - Angebote der Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII,
 - Vorhaben innerhalb regulärer schulischer, außer- sowie vorschulischer Tagesbetreuung sowie

- Maßnahmen nach schulrechtlichen Bestimmungen wie Klassenfahrten und Projekttage,
- investive Maßnahmen für unbewegliche Sachen (Bauleistungen, Kauf/Unterhaltung von Gebäuden bzw. Grundstücken),

8. Bewilligungszeitraum

- Der Bewilligungszeitraum ist auf den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.12.2023 begrenzt. Die nachträgliche Bewilligung einer Zuwendung für bereits abgeschlossene und durchgeführte Vorhaben und Projekte ist ausgeschlossen.

9. Verwendungsnachweis

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind pro Vorhaben bzw. Projekt folgende Unterlagen bis 2 Monate nach der Durchführung, jedoch spätestens bis zum 31.01.2024, vorzulegen:

- mit Zuwendungsbescheid übersandter Vordruck zum Verwendungsnachweis,
- separate Belegliste,
- Teilnehmerliste bei eintägigen Ausflügen
- Sachbericht je durchgeführtem Vorhaben und Projekt (Bezug zum Zuwendungszweck herstellen)
- Nachweis über die Veröffentlichung der Mittelherkunft (mithilfe von Fotos)